

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Meckenheim empfiehlt dem Rat der Stadt Meckenheim folgenden Beschluss zu fassen:

1. Es wird beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 108 A „Rücklage Kottenforststraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b i. V. m. § 13a Absatz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), auf der Grundlage der vorliegenden Plankarte aufzustellen.
2. Im beschleunigten Verfahren wird von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB), von dem Umweltbericht gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB), von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB), welche Angaben umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) abgesehen. § 4c Baugesetzbuch (BauGB) ist nicht anzuwenden (§ 13a Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB)).
3. Der Entwurf der Begründung wird gebilligt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, vor Entwicklung des städtebaulichen Entwurfs die Eigentümer einzubinden und deren grundsätzliches Entwicklungsinteresse sowie deren Mitwirkungsbereitschaft zu ermitteln und dem Ausschuss für Stadtentwicklung zu berichten.